

Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel

vom 31.03.2015 (Abl. Nr. 7 vom 13.04.2015); geändert durch Satzung vom 28.10.2021 (ABI. Nr. 35 vom 08.11.2021), geändert durch Satzung vom 07.06.2023 (ABI. Nr. 13 vom 12.06.2023), geändert durch Satzung vom 15.10.2024 (ABI. Nr. 19 vom 22.10.2024)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel hat auf der Grundlage der §§ 3, 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der derzeit geltenden Fassung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 25.03.2015 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel (im Folgenden: Stadtverordnetenversammlung) und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die Mitglieder von Beiräten im Sinne der §§ 17 und 19 BbgKVerf sowie die Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 bis 4 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätze

Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung, den Mitgliedern der Ortsbeiräte, den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern sowie den Mitgliedern von Beiräten im Sinne der §§ 17 und 19 BbgKVerf wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Zu den Auslagen können zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernspreckgebühren sowie Fahrkosten innerhalb des Gebietes der Stadt Brandenburg an der Havel zählen. Für Angelegenheiten aus der Mitgliedschaft nach Satz 1 sind die Kosten der Unterhaltung eines hierfür benutzten Wohnraumes mit abgegolten.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

(1) Die Aufwandsentschädigungen werden als monatliche Pauschale und/oder als Sitzungsgeld gewährt. Beginnt oder endet ein Mandat im Laufe eines Monats, erfolgt eine anteilmäßige Auszahlung der Aufwandsentschädigung. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt monatlich.

(2) Kommen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ihrer Pflicht nach § 31 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen, an drei aufeinanderfolgenden Monaten nicht nach, erfolgt die Einstellung der Aufwandsentschädigungszahlung ab dem vierten Kalendermonat.

(3) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt rückwirkend, spätestens zum Ende eines Quartals. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes sind die im Ratsinformationssystem Allris bearbeiteten Anwesenheiten aufgrund der Anwesenheitslisten, die spätestens zwei Tage nach dem Sitzungstermin im Büro der Stadtverordnetenversammlung als Original einzureichen sind. Die persönliche Unterschrift der Sitzungsteilnehmerinnen und Sitzungsteilnehmer auf der Anwesenheitsliste des entsprechenden Gremiums ist Zahlungsvoraussetzung.

(4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4

Stadtverordnetenversammlung

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten als Aufwandsentschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 200 Euro. Zusätzlich steht ihnen für jede Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro zu.

(2) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhält monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 715 Euro.

(3) Die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhält, soweit sie nicht eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2, § 7 oder § 8 dieser Satzung erhält, eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 Euro.

§ 5 Ausschüsse

(1) Ehrenamtliche Mitglieder von Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung (Stadtverordnete) erhalten je Sitzung bei Teilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

(2) Der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses wird, soweit sie oder er nicht Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister oder Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 560 Euro gewährt.

(3) Den Vorsitzenden der Ausschüsse steht, soweit sie nicht zusätzliche Aufwandsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 2 oder 3, § 5 Abs. 2 oder § 7 dieser Satzung erhalten, ein zusätzliches Sitzungsgeld für jede geleitete Sitzung in Höhe von 15 Euro zu. Dies gilt auch für die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses, wenn sie bei Abwesenheit der oder des Vorsitzenden eine Sitzung leitet.

§ 6 Jugendhilfeausschuss/Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Stimmberechtigte Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

(2) Mitglieder der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, die auch Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro. Mitglieder der Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, die nicht Mitglied der Stadtverordnetenversammlung sind, erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen der Unterausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro.

§ 7 Fraktionsvorsitzende

Den Vorsitzenden der Fraktionen wird, soweit sie nicht Vorsitzende oder Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung oder Vorsitzende oder Vorsitzender des Hauptausschusses sind, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200 Euro gewährt.

§ 8 Stellvertretung

(1) Der Stellvertretung der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses und der Vorsitzenden der Fraktionen stehen 50 vom Hundert der zusätzlichen monatlichen Aufwandsentschädigung der Vertretenen zu, wenn die Vertretungsdauer einen Zeitraum von zwei Wochen überschreitet. Die Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen wird nach Beendigung der Vertretungszeit entsprechend gekürzt und mit den Folgezahlungen verrechnet.

(2) Ist die Funktion der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, der oder des Vorsitzenden des Hauptausschusses oder der oder des Vorsitzenden einer Fraktion nicht besetzt und wird die Stellvertretung in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält die Stellvertretung die zusätzliche Aufwandsentschädigung in vollem Umfang.

(3) Dem Büro der Stadtverordnetenversammlung ist die Aufnahme und die Beendigung der Vertretung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 9

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern werden bei Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie von der Stadtverordnetenversammlung berufen worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro gewährt. Für die im Rahmen ihrer Mandatsausübung erfolgte Teilnahme an Sitzungen der Fraktion, auf deren Vorschlag hin sie in einen Ausschuss berufen worden sind, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 Euro. Mit ihrer Unterschrift auf der Anwesenheitsliste bestätigen die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretung, dass die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner im Rahmen ihrer Mandatsausübung an den Fraktionssitzungen teilgenommen haben. In Abweichung von § 3 Abs. 3 sind die Anwesenheitslisten schriftlich oder elektronisch einzureichen und ist bei einer Teilnahme per Video statt der persönlichen Unterschrift auf der Anwesenheitsliste der Hinweis „per Video“ durch die Fraktionsvorsitzenden oder deren Stellvertretung zu vermerken. Im Übrigen gelten für die Zahlungsbestimmungen die Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 3 und 4.

§ 10

Ortsvorsteher und Ortsvorsteherinnen

(1) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher, die an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse teilnehmen, wird zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro gewährt, sofern ihnen nicht Sitzungsgeld gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 6 oder § 9 dieser Satzung zusteht.

§ 11

Ortsbeiräte

(1) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese beträgt in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis 5.000	25,00 Euro
von 5.001 bis 10.000	30,00 Euro
über 10.000	40,00 Euro

(2) Die Mitglieder von Ortsbeiräten erhalten bei Teilnahme für jede Sitzung des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 Euro.

§ 12

Nicht besetzt.*

§ 13

Mitglieder von Beiräten im Sinne der §§ 17 und 19 BbgKVerf

Mitglieder von Beiräten im Sinne der §§ 17 und 19 BbgKVerf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.

§ 14

Verdienstausschlag

(1) Verdienstausschlag wird nur auf Antrag gegen Nachweis in Höhe des nachgewiesenen Bruttoverdienstes gesondert erstattet. Bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung wird Verdienstausschlag nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze gewährt. Die Antragsstellerin oder der Antragsteller hat das Datum, den Grund und die Anzahl der Ausfallstunden unter Verwendung der Anlage Verdienstausschlag 1 (V 1) dieser Satzung anzugeben. Weiterhin hat sie oder er eine vom Arbeitgeber ausgefüllte Berechnung des Verdienstausschlages unter Verwendung der Anlage

Verdienstausfall 2 (V 2) dieser Satzung sowie der Angabe der Fehlstunden vorzulegen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege beizubringen.

(2) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr durch eine Betreuungsperson werden gegen Nachweis bis zu einer Höhe von 10 Euro je Stunde unter Verwendung der Anlage Betreuungskosten (B) dieser Satzung erstattet, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit die Übernahme der Betreuung durch eine oder einen Personensorgeberechtigten oder eine andere im Hause lebende familienangehörige Person während dieser Zeit nicht möglich war. Die Erstattung wird begrenzt auf monatlich 30 Stunden; in begründeten Härtefällen sind Ausnahmen möglich.

(3) Selbstständige haben ihren Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Er wird auf Antrag unter Verwendung der Anlage Verdienstaussfall 3 (V 3) dieser Satzung von maximal 10 Euro je Stunde erstattet.

(4) Der Verdienstaussfall ist auf arbeitstäglich acht Stunden und monatlich 25 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen wie z. B. Schichtarbeit gewährt.

(5) Der Anspruch auf Verdienstaussfall ist quartalsweise beim Büro der Stadtverordnetenversammlung schriftlich oder elektronisch geltend zu machen.

§ 15 Reisekostenvergütung

Reisekostenvergütung für Dienstreisen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse wird nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Reisekostenvergütung wird nur für solche Dienstreisen gewährt, die vom Hauptausschuss angeordnet oder genehmigt wurden.

§ 16 Vergütung aus der Vertretung der Stadt Brandenburg an der Havel in rechtlich selbstständigen Unternehmen (§ 97 Abs. 8 BbgKVerf)

(1) Für die Tätigkeit als Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Brandenburg an der Havel in Organen rechtlich selbstständiger Unternehmen im Sinne des § 97 Abs. 1 bis 4 BbgKVerf wird gemäß § 97 Abs. 10 BbgKVerf als angemessene Aufwandsentschädigung je Sitzung und Sitzungsteilnahme

- für die Mitglieder ein Sitzungsgeld in Höhe von 200 Euro
- für die Vorsitzenden ein Sitzungsgeld in Höhe von 300 Euro

festgelegt. Der darüber hinausgehende Betrag ist an die Stadt Brandenburg an der Havel abzuführen.

(2) Die Vergütungen sind gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

* gestrichen durch „Zweite Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel“ vom 07.06.2023

Anlage B

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

Antrag auf Erstattung von Betreuungskosten für Kinder

Gemäß § 14 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beantrage ich die Erstattung der Betreuungskosten

für mein bei mir lebendes Kind/für meine bei mir lebenden Kinder:

Name, Vorname des/der zu betreuenden Kindes/Kinder	Geburtsdatum

in Höhe von Euro je Stunde (maximal 10 Euro je Stunde) gemäß des oder der als **Anlage** beigefügten Betreuungsnachweises oder Betreuungsnachweise

für folgende Zeiten:

Datum	Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer inkl. An- und Abfahrtszeit		Betreuungskosten	
		von	bis	Stunden- zahl	Betrag in €
Fortsetzung siehe Seite 2					

Ich versichere, dass die Übernahme der Betreuung durch eine andere personensorgeberechtigte Person oder im Haushalt lebende familienangehörige Person während dieser Zeiten nicht möglich war.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Verdienstausfallbescheinigung des Arbeitgebers

Herr/Frau

Anschrift:

.....

ist hier beschäftigt und hatte an nachfolgend aufgeführten Tagen Verdienstaussfall:

Datum	Dauer		Verdienstausfall		
	von	bis	Stundenzahl	Stundensatz in €	Betrag in €

Der Verdienst in Höhe von insgesamt EUR

ist der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer (bitte entsprechend ankreuzen)

- nicht weitergezahlt worden
- weitergezahlt worden. Wir bitten, den fortgezahlten Lohn zu erstatten.

IBAN:

BIC:

Kreditinstitut:

.....
Datum

.....
Stempel und Unterschrift des Arbeitgebers

Anlage V 3

Name, Vorname:

Anschrift:

.....

Stadt Brandenburg an der Havel
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel

**A n t r a g
auf Erstattung von Verdienstaussfall**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel beantrage ich die Erstattung des entstandenen Verdienstaussfalls. Ich bin selbstständig. Der Nachweis über meine Selbstständigkeit

- ist diesem Antrag beigelegt
- liegt Ihnen bereits vor.

Meine monatlichen durchschnittlichen Bruttoeinkünfte betragen EUR.

Ich versichere, dass mir folgender Verdienst entgangen ist bzw. folgende Kosten einer notwendigen Vertretung entstanden sind:

Datum Art der Sitzung oder Veranstaltung	Dauer		Verdienstaussfall		
	von	bis	Stundenzahl (inkl. An- u. Abfahrtszeit)	Stundensatz in €	Betrag in €

Hinweis: Der Verdienstaussfall wird gemäß § 14 Abs. 3 S. 2 der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Brandenburg an der Havel in Höhe von maximal 10,00 EUR je Stunde erstattet.

Ich bitte um Erstattung meines Verdienstaussfalls in Höhe von insgesamt EUR.

IBAN: (BIC:)

Kreditinstitut:

Ich versichere, dass mir der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich durch die Wahrnehmung meines Mandats entstanden ist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift